Der vorläufig verhaftete Ausländer foll in Freiheit gefeit werben, wenn er nicht innerhalb einer Frift von drei Monaten von einem die Werfetjung in den Antlageftand aussfprechen oder verurtheilenden Erkenntniffe benachrichtigt wied.

Die Auslieferung foll nicht flattfinden durfen, wenn feit den zur Laft gelegten "Sands lungen, der Berfolgung oder der Berurtscilung, die Berjährung der Alage oder der Strafe nach den Gefeigen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ift.

Die Roften ber Berhaftung, bes Unterhaltes und bes Transports bes Individuums, beffen Auslieseung bewilligt worden ift, werben zu Laften eines jeden der beiben Staaten in dem Gerngen ührer respertiven Gebiete bleiben.

Die Rollen bes Transports u. f. m. burch bas Gebiet ber zwifchmliegenben Staaten werben von bem bie Auslieferung verlangenben Staate getragen werben.

Der gegenwärtige Bertrag foll erft zehn Tage nach feiner Befanntmachung in ben in beiben Ländern vorgeschriebenen Formen in Wirtsamteit treten.

Der gegenwärtige Bertrag foll noch bis nach Ablauf von feche Monatennach erflärtem Rückritt von Seiten einer ber beiben Regierungen in Kraft bleiben.

Er foll ratificitt und die Platificationen innerhalb feche Bochen oder wo möglich noch früher ausgewechzelt werden.

Bur Urfunde beffen haben bie beiben Bevollmachtigten benfelben unterzeichnet und ben Abbrud ihrer Bappen beigefeht.

Befcheben ju Frantfurt a. DR. ben B. Juni. 1853.

(L. S.) (unterg.) B. v. Gifenbecher.

(L. S.) (unterz.) Grimberghe.